

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 40/2024

04. Oktober 2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	2
192/2024 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VII der Stadt Essen.....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	3
193/2024 Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich „Hafenstraße zwischen Krablerstraße und Vogelheimer Straße“ (Stadtbezirk IV und V, Stadtteil Bergeborbeck, Vogelheim) vom 26.09.2024	3
Einwohneramt.....	7
194/2024 Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Nicole Röring.....	7
Amt für Straßen und Verkehr.....	8
195/2024 Ungültigkeit einer Urkunde.....	8
Öffentliche Zustellungen	9
196/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen	9

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

192/2024

Nachrückverfahren

in der Bezirksvertretung VII der Stadt Essen

Herr Norbert Fischeder, Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in der Bezirksvertretung VII, ist am 03.09.2024 verstorben.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Nico Neuhaus, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG


- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

26. September 2024

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Wahlleiter

 88-12 313

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

193/2024

Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich „Hafenstraße zwischen Krablerstraße und Vogelheimer Straße“ (Stadtbezirk IV und V, Stadtteil Bergeborbeck, Vogelheim) vom 26.09.2024

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25.09.2024 die „Hafenstraße zwischen Krablerstraße und Vogelheimer Straße“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3646) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,0 ha große Plangebiet der beabsichtigten Veränderungssperre ist Bestandteil der Hafenstraße sowie seiner parallel vorhandenen Teilbereiche und liegt zwischen der Krablerstraße im Süden und der Vogelheimer Straße/Sulterkamp im Norden. Es wird in etwa begrenzt

- im Norden durch den Knotenpunkt Hafenstraße/Sulterkamp/Vogelheimer Straße,
- im Osten durch eine Linie ca. 10,0 m östlich der Grundstücksgrenzen und Straßenbegrenzungslinien der Hafenstraße,
- im Süden durch den Knotenpunkt Hafenstraße/Krablerstraße,
- im Westen durch eine Linie ca. 10,0 m westlich der Grundstücksgrenzen und Straßenbegrenzungslinien der Hafenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Veränderungssperre Anwendung findet, ist in der anliegenden Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet, durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

§ 2 Sicherung der Bauleitplanung

Das Satzungsgebiet liegt in einem Bereich, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen am 18.06.2020 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung unterliegt zur Sicherung der Bauleitplanung einer Veränderungssperre.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung sind gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
 - b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 25.09.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung verfahren. Die vorstehende Satzung sowie die Hinweise nach §§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 215 Absatz 2 BauGB sowie nach § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26.09.2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 352

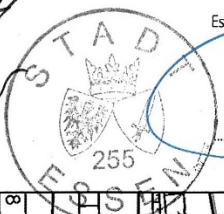
Sicherung der Bauleitplanung

Satzung der Stadt Essen über
eine Veränderungssperre
für den Bereich "Hafenstraße
zwischen Krablerstraße und Vogelheimer Straße"

Diese Karte gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 25.09.2024

Essen, den 26/09/2024
Martin Harter

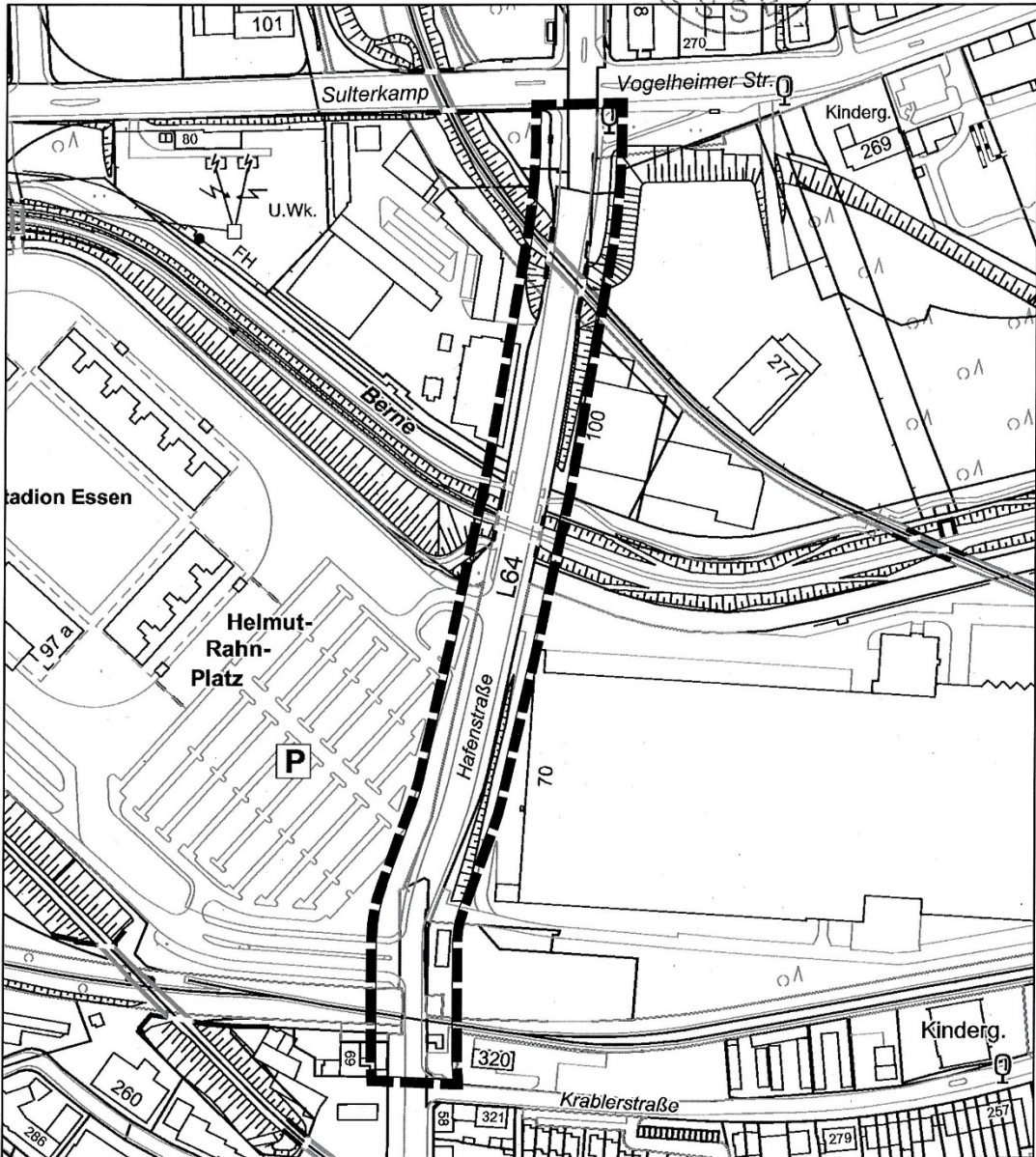
Essen, den 26.09.2024
Thomas Kufen



Stadtbezirk : IV, V
Stadtteil : Bergeborbeck, Vogelheim

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister



Plangrundlage: ABK

M 1: 3000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Einwohneramt

194/2024


Bestellung einer Standesbeamtin

Beschäftigte Nicole Röring

Die Beschäftigte Nicole Röring wird gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen bestellt.

Essen, 20.09.2024

Beigeordneter
Christian Kromberg

 88-33 400

Amt für Straßen und Verkehr

195/2024


Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E – MG 739 und der Ordnungsnummer 39, ausgestellt am 13.08.2024 für

Amir Ahmad Hosseinzadeh
Langenbeckstr. 46
45130 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

30.09.2024
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

196/2024**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Effah, John Kwame		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Einfeld, Enno	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Ferhatovic, Cvijeta		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Fernandez, Hans-Eliseo	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Mitrovic, Filip		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Ohsmer, Sebastian	Theodorstr. 7 45141 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-57 804
Osman, Yakub Abdullah Edriss	Altenessener Str. 345 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 316
Sacher, Lukas		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 456
Stabach, Piotr Pawel		Jugendamt, ☎ 88-51 648
Zillner, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.